

Bootsplatzreglement

SRB 767.1

vom 30. Mai 1997
Änderung vom 29. Dezember 2000
Änderung vom 7. Juni 2013
Änderung vom 5. Dezember 2014

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Aufsichtsbehörde (Änderung vom 07.06.2013)	3
Art. 3 Bootsplätze (Änderung vom 29.12.2000)	3
Art. 4 Zuteilung	3
Art. 5 Vermietung	4
Art. 6 Mietzinsansätze	4
Art. 6a Spezialfinanzierung (Eingefügt am 29.12.2000)	4
Art. 7 Kündigung	5
Art. 8 Ordnung (Änderung vom 07.06.2013)	5
Art. 9 Unterhalt/Reparaturen	6
Art. 10 Haftung	6
Art. 11 Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 12 Übergangsbestimmungen	7
Art. 13 Schlussbestimmungen	7
Genehmigungsvermerk	7
Auflagezeugnis	7
Änderung vom 29.12.2000	7
Änderung vom 07.06.2013	7
Änderung vom 05.12.2014	8
Anhang (Änderung vom 05.12.2014)	9

30. Mai 1997

Bootsplatzreglement

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,
beschliesst:*

Artikel 1

Zweck

Dieses Reglement gilt für die Verwaltung und die Vermietung der Bootsplätze der Einwohnergemeinde Bönigen.

Artikel 2

Aufsichtsbehörde

Die Vermietung, Verwaltung und Überwachung der Bootsplätze obliegt der Liegenschaftsverwaltung (Änderung vom 07.06.2013).

Artikel 3

Bootsplätze

¹ Die Einwohnergemeinde stellt folgende Bootsplätze mietweise zur Verfügung:

1. Hafenanlage Fritz Widmer-Damm
2. Häfeli
3. Rampe Seiler au Lac und Seehotel Terrasse

² Ein- und Auswasserungsrampe zwecks Ein- und Auswassern von Booten unter Vorbehalt einer Gebührenerhebung. Standort Quai 1.

Artikel 4

Zuteilung

¹ Die Zuteilung erfolgt gemäss Warteliste nach folgenden Prioritäten:

1. Personen mit Wohnsitz in Bönigen, die über keinen Schiffs Liegeplatz in bernischen Gewässern verfügen;
2. Personen mit Haus-, Wohnungseigentum, sowie Ganzjahres-Ferienwohnung in Bönigen, die über keinen Schiffs Liegeplatz in bernischen Gewässern verfügen;
3. Personen mit Wohnsitz in den Nachbargemeinden, die über keine Schiffs Liegeplätze in bernischen Gewässern verfügen;
4. Übrige Bewohner des Kantons Bern;
5. Bewohner übriger Kantone

² Die Bootsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung und der Priorität zuteilt. Die Liegenschaftsverwaltung (Änderung vom 07.06.2013) führt zu diesem Zwecke eine Warteliste, die bei Neuzuteilungen strikte einzuhalten ist.

³ Verzichtet ein Bewerber auf den dem Boot entsprechend angebotenen Bootsplatz, wird er von der Warteliste gestrichen.

⁴ Der zugeteilte Bootsplatz muss innert 6 Monaten ab Zusicherung besetzt sein. Wenn der Mieter nachweislich eine Auftragsbestätigung über eine Bootsbestellung vorweist, kann eine Fristverlängerung gewährt werden.

⁵ Die Liegenschaftsverwaltung (Änderung vom 07.06.2013) kann die Zuteilung von der Einrichtung der entsprechenden Ausweiskopien abhängig machen; sie kann auch später jederzeit entsprechende Belege verlangen.

⁶ Änderungen des Wohnsitzes oder eines Bootswechsel sind innert 30 Tagen schriftlich der Liegenschaftsverwaltung (^{Änderung vom 07.06.2013}) mitzuteilen. Diese kann jederzeit die zur Überprüfung dieser Angaben erforderlichen Unterlagen einverlangen (Ausweiskopien usw.)

Artikel 5

Vermietung

¹ Der Mietvertrag dauert, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Mietbeginn bis 30. April des gleichen Jahres. Wird der Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor dessen Ablauf gekündigt, so gilt er stillschweigend für weitere 12 Monate.

² Untervermietung ist nicht gestattet. Die Abtretung des Mietverhältnisses ist nur an Ehepartner und Kinder mit Wohnsitz in Bönigen unter vorgängiger Meldung an den Vermieter gestattet.

³ Bootseignergemeinschaften mit max. 1 Partner sind erlaubt. Sie sind jedoch dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Für den Miteigner besteht kein Anspruch auf den Bootsplatz.

⁴ Beim Verkauf oder Annulation eines Bootes (ausgenommen Bootswechsel) fällt der Mietvertrag dahin. Für den Erwerber des Bootes besteht kein Anrecht auf Weiterführung des Mietvertrages.

⁵ Die Mieter verpflichten sich, den Bootsplatz mindestens während der Saison (Mai bis Oktober) mit dem eigenen im Kanton Bern immatrikulierten Boot zu belegen.

Artikel 6

Mietzinsansätze

¹ Für die Benützung der Bootsplätze werden Mietverträge abgeschlossen. Die Miete ist im Voraus bezahlbar.

² Die entsprechenden Mietzinsansätze sind im Anhang zu diesem Reglement festgesetzt und können jährlich an der Budget-Gemeindeversammlung angepasst werden.

³ Der Mietzins gilt für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April. Die Miete ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

⁴ Eine Tarifänderung muss den Vertragspartnern vor dem nächsten Kündigungstermin bekanntgegeben werden.

⁵ Im Mietzins sind die kantonalen Abgaben für die Nutzung der Wasserfläche berücksichtigt.

⁶ Der jährliche Rechnungsüberschuss aus den Bootsanlagen ist nach Abzug von 10% Verwaltungskosten in die Spezial-Finanzierung zu übertragen. Allfällige Fehlbeträge können aus ihr entnommen werden.

⁷ Für die Einwasserungsrampe kann gegebenenfalls eine Gebühr erhoben werden.

Artikel 6a

Spezialfinanzierung

¹ Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Hafenanlagen in Bönigen.

² Die Spezialfinanzierung wird mit den Mietzinseinnahmen für Bootsplätze gemäss Anhang dieses Reglements gespiesen. Die Spezialfinanzierung wird bis zum maximalen Betrag von CHF 400'000.00 geäufnet. Der Kapitalbestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

³ Entnahmen werden mittels Voranschlagskredit oder Investitionskredit beschlossen. Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Bönigen.

Artikel 7

Kündigung

¹ Die Kündigung kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf Jahresenden erfolgen.

² Nach einmaliger Mahnung kann in folgenden Fällen fristlos gekündigt werden:

- bei Nichtbezahlung der Mieten;
- bei nachgewiesener Untervermietung;
- wenn die Vorschriften dieses Reglements nicht eingehalten werden;
- wenn im und um das Boot herum eine Unordnung herrscht, das Boot verlottert oder nicht mehr betriebssicher ist oder anderweitig ein Risiko darstellt.

³ Die Kündigung des Mietvertrages hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

⁴ Wird der Bootsplatz und/oder das Boot durch den Mieter nicht mehr regelmässig benutzt, kann die Liegenschaftsverwaltung ^(Änderung vom 07.06.2013) diesen ermahnen. Behebt der Mieter die Beanstandung nicht innert der ihm gesetzten Frist, kann die Liegenschaftsverwaltung ^(Änderung vom 07.06.2013) den Platz kündigen.

⁵ Eine allfällige Zwangsräumung erfolgt nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootsbesitzer.

⁶ Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jederzeit entschädigungslos gekündigt werden, wenn der Bootsplatz im öffentlichen Interesse dauernd oder vorübergehend aufgehoben werden muss. Der Mieter des gekündigten Bootsplatzes wird, sofern gewünscht, zuoberst auf die Warteliste gesetzt.

Artikel 8

Ordnung

¹ Das Schiff ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen und in betriebssicherem Zustand zu halten.

² Am Schiffsliegeplatz darf nur ein Schiff vertäut werden.

³ Das Stationieren von zusätzlichen Beibooten, Paddelbooten, Badegeräten und dergleichen ist nicht gestattet. Die Boote dürfen die Bootsplatzeinrichtungen nicht beschädigen. Die Nachbarsboote sowie der übrige Schiffsverkehr dürfen nicht behindert oder belästigt werden.

⁴ Am Schiff sind nötigenfalls wirksame Fender anzubringen. Scharfkantige Abdeckungen und dergleichen müssen so beschaffen sein, dass die benachbarten Boote und die Anlage weder beschädigt noch verschmutzt werden.

⁵ Auf Badende und andere Schiffe im Bereich des Anbindeplatzes und der Hafenanlage ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

⁶ Für die Ordnung im Hafensareal und bei den Schiffsliegenplätzen sowie für die Übergabe und Abnahme der Bootsplätze kann der Vermieter eine Aufsichtsperson bestimmen (Hafenwart) ^(Änderung vom 07.06.2013).

Artikel 9

Unterhalt/Reparaturen

- ¹ Unterhalts- und Bauarbeiten jeglicher Art berechtigen den Mieter nicht zu Schadenersatzforderungen. Sofern der Gebrauch des Schiffliegeplatzes während weniger als 1 Monat eingeschränkt oder nicht möglich ist, erfolgt keine Reduktion des Mietzinses.
- ² Muss das Schiff wegen Reparatur- oder Bauarbeiten am Schiffliegeplatz oder in dessen Bereich vorübergehend entfernt werden, ist der Vermieter nicht verpflichtet, dem Mieter einen anderen Schiffs Liegeplatz zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat das Schiff auf eigene Kosten zu entfernen.
- ³ Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache mit aller Sorgfalt zu behandeln und vor jedem Schaden zu schützen. An den vorhandenen Anlagen dürfen nur mit Bewilligung Änderungen vorgenommen oder zusätzliche Einrichtungen angebracht werden. Gestattet sind jedoch Auffangleinen zur Fenderung des Schiffes.
- ⁴ Bei Auflösung des Mietverhältnisses muss der Bootsplatz in ursprünglichem Zustand abgegeben werden.
- ⁵ Der Vermieter ist berechtigt bei vertragwidrig vorgenommenen Änderungen (ohne vorgängige Bewilligung des Vermieters) den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Mieters wieder herstellen zu lassen.
- ⁶ Der Mieter hat allfällige Schäden an der Anlage dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- ⁷ Der Vermieter ist besorgt, die Bootsanlagen in betriebssicherem Zustand zu halten. Auch die entsprechende Beleuchtung muss gewährleistet sein.

Artikel 10

Haftung

- ¹ Der Vermieter garantiert keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Seegrundes.
- ² Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die stationierten Boote.
- ³ Der Vermieter schliesst zwecks Deckung von Schäden, die ihr aus dem Betrieb der Anlagen entstehen können, eine Haftpflichtversicherung ab.
- ⁴ Der Mieter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Schiff an der Anlage oder anderen Schiffen verursacht werden.

Artikel 11

Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Bei Streitfällen entscheidet der Gemeinderat in erster Instanz.
- ² Im weitern sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt und die dazugehörenden kantonalen Beschlüsse massgebend.
- ³ Für Personenwagen der Bootsplatzmieter ist gemäss Art. 3 Ziffer 1, 2 und 5 ausschliesslich der öffentliche Gemeindeparkplatz hinter dem Hotel Seiler au Lac (Parkstrasse) zu benutzen.
- ⁴ Getrailete Boote sowie deren Sportgeräteanhänger sind gemäss Parkplatzreglement der Gemeinde Bönigen auf den speziell markierten Feldern zu parkieren.
- ⁵ Die vorhandenen intakten Aufzugsvorrichtungen inkl. Laufschiene gelten als bewilligt, und es braucht deshalb keine Baubewilligung eingeholt zu werden.
- ⁶ Sämtliche Geschäftsvorgänge beiderseits haben schriftlich zu erfolgen.

Artikel 12

Übergangsbestimmungen

Die neuen Bootsplätze Strandbadbucht werden folgenden Prioritäten verteilt:

1. Lütschisand (gekündigte Bootsplätze);
2. Bisherige Bootsplatzmieter;
3. Bootsplatzwarteliste gemäss Zuteilungskriterien Art. 4.

Artikel 13

Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern in Kraft. Es hebt alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Benützung von Bootsplätzen vom 11. Dezember 1987 auf.

² Es wurde beraten und angenommen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen am 30. Mai 1997.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben dem Bootsplatzreglement an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1997 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde BönigenPaul Seiler
PräsidentErnst Röthlisberger
Sekretär**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Bootsplatzreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 7. Mai 1997 im Amtsblatt des Kantons Bern und am 9. Mai 1997 im Amtsanzeiger von Interlaken, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit, publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Bönigen, 2. Juli 1997

Ernst Röthlisberger
Gemeindeschreiber**Genehmigung**

Genehmigt durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern am 14. August 1997.

1. Revision

- Art. 3.1, Neuordnung der Bezeichnungen der Bootsplätze;
- Art. 6 a, Spezialfinanzierung, Ergänzung.

von der Gemeindeversammlung vom 29. Dezember 2000 genehmigt.

Änderung von Artikel 2 und 8 sowie Begriff «Polizeikommission» in «Liegenschaftsverwaltung»

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7. Juni 2013 in Artikel 59 der Gemeindeordnung und mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2014.

Änderung Anhang vom 05.12.2014

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung im Anhang des Bootsplatzreglementes an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2014 zugestimmt. Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Anhangs zum Bootsplatzreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2014 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 30.10.2014 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

12. Januar 2015

Stefan Frauchiger
Gemeindegemeinschreiber

Anhang (Änderung vom 05.12.2014)

Fritz Widmer-Damm	Kategorie A		Kategorie B		Kategorie C		Kategorie D	
	E	A	E	A	E	A	E	A
Grundmiete, CHF	633	1'266	708	1'416	783	1'566	906	1'812
Abgabe Kanton, CHF	210	210	240	240	260	260	300	300

Häfeli	Kategorie A		Kategorie B		Kategorie C	
	E	A	E	A	E	A
Grundmiete, CHF	300	600	500	1'000	700	1'400
Abgabe Kanton, CHF	140	140	170	170	200	200

Seehotel Terrasse	Kategorie A		Kategorie B		Kategorie C	
	E	A	E	A	E	A
Grundmiete, CHF	200	400	400	800	600	1'200
Abgabe Kanton, CHF	130	130	130	130	130	130

Seiler au Lac	Kategorie A		Kategorie B		Kategorie C	
	E	A	E	A	E	A
Grundmiete, CHF	200	400	400	800	600	1'200
Abgabe Kanton, CHF	130	130	130	130	130	130

E = Einheimische A = Auswärtige